

Stellungnahme Verfassung des Kantons Bern (KV) und Gemeindegesetz (GG). Änderung betreffend Gemeindeautonomie bei den politischen Rechten

Die Stellungnahme wurde am 24. Jan 2026 um 14:18:29 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Verfassung des Kantons Bern (KV) und Gemeindegesetz (GG). Änderung betreffend Gemeindeautonomie bei den politischen Rechten

Teilnehmerangaben:

Demokratische Jurist*innen Bern (djb)
Postfach
3001 Bern

Kontaktangaben:

Staatskanzlei des Kantons Bern
Postgasse 68
3000 Bern 8

E-Mail-Adresse: info.arp@be.ch

Telefon: +41 31 633 75 11

Teilnehmeridentifikation:

205702

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsrät*innen, sehr geehrter Herr Staatsschreiber Die Demokratischen Jurist*innen Bern (djb) setzen sich für den Ausbau und die Sicherung fortschrittlicher und demokratischer Rechte auf allen föderalen Ebenen ein. Unsere Kernthemen sind die Achtung der Grund- und Menschenrechte und die Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien. Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Ausbau des Handlungsspielraums der Gemeinden im Bereich der politischen Rechte für Ausländer*innen Stellung nehmen zu dürfen. Die djb begrüßen die Vorlage und sind erfreut über den geplanten Ausbau der Beteiligungsmöglichkeiten. Die Vorlage sieht vor, dass Gemeinden ihren volljährigen ausländischen Einwohner*innen, die über eine <i>Niederlassungsbewilligung</i> verfügen und seit mindestens <i>zehn Jahren</i> ununterbrochen in der Schweiz, <i>fünf Jahren</i> im Kanton Bern sowie <i>drei Monaten</i> in der jeweiligen Gemeinde wohnen, das kommunale Stimmrecht gewähren können. Die im Vortrag dargelegte Argumentation überzeugt: Die demokratische Legitimation kommunaler Entscheide und von Behörden wird gestärkt, wenn ein grösserer Teil der ständigen Wohnbevölkerung wählen und abstimmen kann. Die Bedingungen, unter denen die Gemeinden Ausländer*innen in Zukunft das Stimmrecht gewähren können sollen, erscheinen allerdings als zu restriktiv. Sie stimmen mit den formalen Voraussetzungen der Einbürgerung auf Bundesebene (zehn Jahre Aufenthalt, Niederlassungsbewilligung, Art. 9 Abs. 1 BÜG) überein und stellen damit eine unnötig grosse Hürde dar. Vor dem Hintergrund, dass – gemäss Vorlage – kein obligatorisches kommunales Stimmrecht eingeführt wird, sondern es der Gemeinde überlassen bleibt, ein solches – notabene per Volksabstimmung – einzuführen; es also einen weiteren Schritt demokratischer Entscheidung benötigt, empfehlen die djb, von diesen generellen Voraussetzungen abzusehen. Uns erscheint es kohärenter, es dem entsprechenden Gemeinwesen zu überlassen, unter welchen Voraussetzungen es eine Mitbestimmung in den eigenen Angelegenheiten ausweiten will. Die vorgesehenen Voraussetzungen stellen gerade bei einem lediglich fakultativen kommunalen Stimmrecht eine zu hohe Hürde dar. Eine Ausgestaltung, von der faktisch nur ein kleiner Teil der ausländischen Wohnbevölkerung profitieren würde, läuft dem mit der Regelung verfolgten Zweck zuwider. Sollte an Voraussetzungen festgehalten werden, empfehlen die djb eventualiter, wenigstens auf die Kumulation der Aufenthaltsdauervoraussetzungen mit der Niederlassungsbewilligung zu verzichten. Werden bereits Mindestaufenthaltsdauern in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde verlangt, ist die zusätzliche Voraussetzung einer Niederlassungsbewilligung weder erforderlich noch sachgerecht. Sie führt zu einer unnötigen Verengung des berechtigten Personenkreises und widerspricht dem Ziel der Vorlage, den Gemeinden einen erweiterten Handlungsspielraum	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		bei der Ausgestaltung politischer Mitwirkungsrechte einzuräumen. Die Voraussetzung der Niederlassungsbewilligung sollte daher gestrichen werden.	
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	Abschliessende Bemerkung Abschliessend möchten wir anregen, dass sich der Kanton Bern auch für eine bessere Zugänglichkeit des Schweizer Bürgerrechts einsetzt. Wie der Regierungsrat im Vortrag ausführt, sind 17.9 % der ständigen Berner Kantonsbevölkerung nicht im Besitz der Schweizer Staatsbürgerschaft und bislang fast gänzlich von der institutionellen politischen Beteiligung ausgeschlossen. Ein Ausbau der Demokratie erfordert auch die Anerkennung der Zugehörigkeit von Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit. In einem ersten Schritt könnten all jene Personen, die die formellen Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen, proaktiv darüber informiert und zur Gesuchstellung motiviert werden. Zudem sind Informationskampagnen über das Einbürgerungsverfahren und mögliche Ausnahmen der Integrationsvoraussetzungen nach Art. 11 und 12 BÜG bzw. Art. 12 KBÜG sinnvoll. Längerfristig sollten die kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen und -verfahren hinsichtlich ihrer Grundrechtskonformität und allfälliger unerwünschter Effekte überprüft werden. Eine Evaluation derjenigen kantonalen Bürgerrechtsvoraussetzungen, die über die Voraussetzungen des BÜG hinausgehen, könnte etwa hinsichtlich ihres Diskriminierungspotenzials aufschlussreiche Erkenntnisse bieten. Ein Ausbau der kommunalen politischen Rechte und eine Verbesserung des Zugangs zum Bürgerrecht sind dabei komplementäre, nicht alternative Instrumente demokratischer Inklusion.	
Änderung der Kantonsverfassung	Art. 114 Stimmrecht	1. Abs. 1 sei beizubehalten, demnach wird folgende Formulierung beantragt: Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Einwohnergemeinde wohnt. 2. Die Voraussetzungen des neuen Abs. 2 seien zu streichen. Beantragt wird demnach folgende Formulierung: Die Einwohnergemeinden können niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern das Stimmrecht einräumen, wenn diese das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und ununterbrochen seit zehn Jahren in der Schweiz, seit fünf Jahren im Kanton und seit drei Monaten in der Einwohnergemeinde wohnen. 3. Eventualiter wird folgende Formulierung für Abs. 2 beantragt: Die Einwohnergemeinden können niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern das Stimmrecht einräumen, wenn diese das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, und mit einer ausländerrechtlichen Bewilligung ununterbrochen seit 10 fünf Jahren in der Schweiz, seit fünf einem Jahren im Kanton und seit drei Monaten in der Einwohnergemeinde wohnen.	1. Die Anpassung des Abs. 1 ist unnötig; «Personen» ist auch weiterhin korrekt und verständlich. 2. Einerseits erscheinen die über die Niederlassungsbewilligung hinausgehenden Voraussetzungen bezüglich des Aufenthalts in der Schweiz und im Kanton als überflüssig, werden doch bereits bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung bestimmte Aufenthaltsdauern vorausgesetzt. Andererseits erscheint auch die Niederlassungsbewilligung als Bedingung für das Stimmrecht insofern als ungeeignet, als dass der Zugang zur Niederlassungsbewilligung nicht für alle Ausländer*innen gleich ist und die Niederlassungsbewilligung als Massstab für die «Integration» der betreffenden Ausländer*innen nur eingeschränkt taugt: Sogar das Bundesgericht hat im Kontext kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen eingeräumt, dass «dass die Art des Aufenthaltsrechts nichts über die Integration aussage» (BGer-Urteil 1D_3/2014 vom 11. März 2015, E. 4.3.5.). Personen, die ohne Niederlassungsbewilligung über einen längeren Zeitraum in der Schweiz leben, können ebenso gut «integriert» sein wie Niedergelassene. Insbesondere betrifft das Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung (B) aber auch Personen mit vorläufiger Aufnahme (Status F). Die dreimonatige Aufenthaltsfrist in der Gemeinde ist mit der Kenntnis der lokalen Verhältnisse begründbar, entspricht der Regelung für Schweizer Bürger*innen und kann deshalb beibehalten werden. 3. Eventualiter - sollte der Regierungsrat die Aufenthaltsfristen und den Aufenthaltsstatus als Voraussetzungen beibehalten wollen -

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			beantragen die djb, die Aufenthaltsfristen zu kürzen und die möglichen Aufenthaltsstatus zu erweitern.
Änderung des Gemeindegesetzes	Art. 13 Stimmrecht	1. Abs. 1 sei beizubehalten, demnach wird folgende Formulierung beantragt: Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen. 2. Die Voraussetzungen des neuen Abs. 2 seien zu streichen. Beantragt wird demnach folgende Formulierung: Stimmberechtigt sind ferner niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und ununterbrochen seit zehn Jahren in der Schweiz, seit fünf Jahren im Kanton und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, soweit ihnen die Gemeinde im Organisationsreglement das Stimmrecht einräumt. 3. Eventualiter wird folgende Formulierung für Abs. 2 beantragt: Stimmberechtigt sind ferner niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und <u>mit einer ausländerrechtlichen Bewilligung</u> ununterbrochen 10 fünf Jahren in der Schweiz, seit fünf Jahren im Kanton und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, soweit ihnen die Gemeinde im Organisationsreglement das Stimmrecht einräumt.	1. Auch hier ist die Anpassung des Abs. 1 unnötig. 2. Die Voraussetzung der Niederlassungsbewilligung und die Aufenthaltsfristen in der Schweiz und im Kanton des Abs. 2 sind zu streichen. Die Gemeinden sollen in ihren Organisationsreglementen selbst regeln können, unter welchen Voraussetzungen sie Ausländer*innen das Stimmrecht gewähren. 3. Eventualiter - sollte sich der Regierungsrat nicht für eine vollständige Streichung der Voraussetzungen entscheiden - sind weitere Aufenthaltsbewilligungen zuzulassen und die Fristen zu kürzen.
Vortrag		Keine Antwort	Keine Antwort